

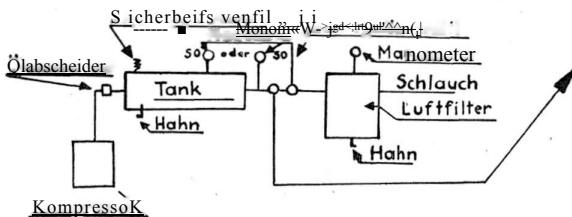
Taucher im geschlossenen Anzug ist, darf die Pumpentätigkeit unter keinen Umständen unterbrochen werden. Der Luftdruck muß der Tauchtiefe angepaßt werden. Bei größeren Tiefen und beim Abstieg des Tauchers muß schneller gepumpt werden.

(2) Die Bedienungsmannschaft der Pumpe darf Anordnungen nur vom Signalmann entgegennehmen.

(3) Der zweite Taucher ist möglichst nicht zur Bedienung der Pumpe heranzuziehen.

(4) Wird dem Taucher Preßluft oder Sauerstoff von oben zugeführt, so ist für die gleichmäßige und ausreichende Versorgung mit Atemluft derjenige verantwortlich, der das Regulierventil bedient. Das Manometer ist ständig zu beobachten. Die Zeigerstellung muß mit den vom Signalmann angegebenen Tauchtiefen übereinstimmen.

(5) Wird dem Taucher Luft mittels Kompressor zugeführt, so muß ein Ölabscheider vorhanden sein. Für die gleichmäßige und ausreichende Versorgung mit Atemluft ist derjenige verantwortlich, der das Regulierventil bedient. Die Anlage ist nach folgendem Schema auszuführen:



Bei über 15 Atm. ist hier noch ein besonderes für den betreffenden Druck bestimmtes Regulierventil, das im Winter gegen Einfrieren zu sichern ist, einzubauen.

5. Zusammenarbeit der Gruppe

§ 12

Bei der Taucherguppe ist darauf zu achten, daß alle Mitarbeiter aufeinander eingearbeitet sind. Eine Übertragung anderer Aufgaben innerhalb der Gruppe ist möglichst zu vermeiden und während des Tauchens verboten.

III. Verhalten bei der Arbeit

1. Herrichten und Prüfen der Taucherausrüstung und Anlegen des Taucheranzuges

§ 13

(1) Vor dem Tauchen ist die gesamte Ausrüstung (Anzug, Stropps, Tauchermesser, Riemen usw.) zu prüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Ventile im Helm gut gangbar sind, die Ventilkegel gleichmäßig aufliegen und fest schließen, die Kapsel des Luftablaßventils leicht drehbar und gesichert und das Rückschlagventil im Luftzuführungsstutzen |

nicht verschmiert ist. Der Luftreiniger muß frei von Wasser und Ölablagerungen, das Filter sauber sein. Das Manometer muß richtig und empfindlich genug arbeiten. Beim Anlegen des Taucheranzuges müssen Taucher und Signalmann beachten, daß der Anzug (Schulterstück und Helm) richtig und zuverlässig, entsprechend der Anweisung im Taucherlehrbuch, zusammengesetzt wird. Die Gummiflanschen müssen richtig vom Helm und Schulterstück gefaßt werden. Als Brustgewicht ist, wenn möglich, ein Gewicht mit Preßluftflaschen zu verwenden.

(2) Bevor der Luftzuführungsschlauch an den Helmstutzen geschraubt wird, muß durch den Schlauch Luft gedrückt werden, um darin befindlichen Staub auszublauen. Die Pumpe mit geschlossenem Schlauch muß mindestens auf 3 kg, bei Tiefen über 20 m auf 4 kg gedrückt werden. Nachdem der Helm mit geschlossenem Luftzuführungsschlauch aufgeschraubt ist, sind die Fenster von innen mit einem nassen Tuch anzufeuchten, um das Beschlagen derselben zu verhindern. Vor dem Schließen des vorderen Fensters hat sich der Taucher von der sicheren Wirkungsweise des Apparates zu überzeugen. Wenn das vordere Fenster eingeschraubt ist und alles in Ordnung befunden wird, gibt der Signalmann dem Taucher mit der flachen Hand einen leichten Schlag auf den Helm zum Zeichen, daß der Abstieg erfolgen kann.

§ 14

Vor dem Tauchen in besonders kaltem Wasser und in der kalten Jahreszeit sind zusätzlich wollenes Unterzeug, eine wollene Mütze und, wenn die Arbeit es gestattet, Taucherhandschuhe anzuziehen; wenn möglich, ist ein Taucheranzug mit angearbeiteten Handschuhen zu verwenden. Diese Ausrüstungen sind von der Betriebsleitung zur Verfügung zu stellen.

§ 15

Zum Ab- und Aufstieg ist eine mindestens 1,8 m tief ins Wasser führende sichere Leiter erforderlich. Holzleitern sind im Dauerbetrieb nicht zu verwenden. Leinen dürfen nicht über die Leiter gezogen werden. Bei starker Strömung sind Stromschutzleitern zu verwenden. Bei schwierigen Arbeiten in Flüssen, z. B. bei der Beseitigung von Brückentrümmern, sind zur Sicherung der Taucher gegen Abtritt Strömungsschutzschilder bereitzustellen.

§ 16

(1) Ohne Grundtau mit entsprechendem Grundgewicht zu tauchen, ist verboten. Das Grundtau ist beim Abstieg bis zum Erreichen des Grundes oder Arbeitsplatzes sowie beim Aufstieg zu benutzen. Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn eine andere sichere Verbindung mit der Tauchstelle besteht.

(2) Spitzen von Steinzangen, Riffelungen der Klemmplatten usw. müssen stets so geöffnet und geformt sein, daß die Gegenstände unter Wasser sicher damit gefaßt werden können.